



Verkündungsblatt

der

FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL

12. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 04.02.2009

Nummer 2

Inhalt:

- Neufassung der Gebühren- und Entgeltordnung der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

S. 3

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Neufassung der Gebühren- und Entgeltordnung der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Bekanntmachung des Präsidiumsbeschlusses der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel vom 29.01.2009

Auf der Grundlage von § 13 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69 – VORIS 22210 -) hat das Präsidium der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 29.01.2009 folgende Neufassung der Gebühren- und Entgeltordnung beschlossen:

Gebühren- und Entgeltordnung der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel vom 29.01.2009

Übersicht

§ 1	Weiterbildungsangebote
§ 2	Gebühren für das Ergänzungsstudium
§ 3	Medienbezugsentgelt für Online-Studiengänge
§ 4	Studium nach Vollendung des 60. Lebensjahres
§ 5	Gebühren für Nachdiplomierungen
§ 6	Gasthörerinnen und Gasthörer
§ 7	Gebühren für Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Rahmen der DSH-Prüfung
§ 8	Veranstaltungen außerhalb des Studiums
§ 9	Bibliothek, Nutzungsgebühr für Nicht-Mitglieder/Nicht-Angehörige
§ 10	Überlassungs- u. Nutzungsverträge
§ 11	Gebühren für die Chipkarte
§ 12	Verspätete Rückmeldungsgebühren
§ 13	Gebührenermäßigung
§ 14	Zahlungsweise und Fälligkeit
§ 15	Verweis auf die Allg. Gebührenordnung
§ 16	Inkrafttreten

§ 1 Weiterbildungsangebote

(1) Für Studiengebühren der Weiterbildungsangebote der Fachhochschule gelten folgende allgemeine Bedingungen:

Der zum Zeitpunkt der Immatrikulation gültige Gebührensatz gilt unabhängig von zukünftigen Änderungen für das gesamte Studium. Bei Studienangeboten, die eine Einschreibung voraussetzen, ist der jeweils festgesetzte Semesterbeitrag zusätzlich zu entrichten.

(2) Am Fachbereich Sozialwesen wird für den weiterbildenden Fernstudiengang Psychomotorik/Bewegungspädagogik für Pädagogische Fachkräfte eine Studiengebühr je Semester in Höhe von 875,-- € erhoben.

Für den weiterbildenden Fernstudiengang Sozialmanagement werden folgende Gebühren erhoben:

Einschreibgebühr	900,-- €
Semestergebühr (1.-4.Semester) je	1.050,-- €
Prüfungsgebühr (5. Semester)	600,-- €

Für den weiterbildenden Fernstudiengang Sozialmanagement in Kooperation mit dem FH-Campus Wien werden folgende Gebühren erhoben:

Einschreibgebühr	990,-- €
Semestergebühr (1.-4.Semester) je	1.150,-- €
Prüfungsgebühr (5. Semester)	660,-- €

Für den Weiterbildungsstudiengang Erlebnispädagogik/Outdoortraining wird je Semester eine Studiengebühr von 1250,--€ erhoben.

(3) Am Fachbereich Wirtschaft sind für den weiterbildenden Fernstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen für Diplom-Ingenieurinnen und Diplom-Ingenieure Studiengebühren vom 1. bis zum 4. Semester in Höhe von 995,-- € je Semester zu zahlen.

Für den postgradualen „Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen“ im Fernstudium sind je Semester Gebühren in folgender Höhe zu zahlen:
1.-4. Semester 1.100,-- €
ab dem 6. Semester 200,-- €

(4) Für die Weiterbildungsangebote des Fachbereichs Fahrzeug-, Produktions- und Verfahrenstechnik sind Gebühren in folgender Höhe zu zahlen:

Aufbaustudiengang „Informatik“ mit der TU Poznan	
Semestergebühr	750,-- €
Prüfungsgebühr	250,-- €

Masterstudiengang „Computer Science“	
Semestergebühr	750,-- €
Prüfungsgebühr	250,-- €
Bei einer Teilnahme an der modularen Studienform ist eine Gebühr in Höhe von 250,-- € pro Kurseinheit/Lehrbrief zu zahlen.	

Fernstudienprojekt Industrieinformatik	
je Semester mit einem Kurs	500,-- €
je Semester mit zwei Kursen	1.000,-- €
Prüfungsgebühr	250,-- €

Berufsbegleitender Weiterbildungsstudiengang Fahrzeugsystemtechnologien	
pro Modul	900,-- €
pro Studienarbeit/Projekt	400,-- €
pro Masterarbeit	900,-- €

(5) In der Fakultät Verkehr – Sport – Tourismus - Medien werden für den weiterbildenden Fernstudiengang Vertriebsmanagement folgende Gebühren erhoben:

Einschreibgebühr	990,-- €
Semestergebühr Vollzeit	1390,-- €
Semestergebühr Vollzeit ab dem 6. Semester	250,-- €
Semestergebühr Teilzeit	790,-- €
Semestergebühr Teilzeit ab dem 10. Semester	250,-- €
einmalige Prüfungsgebühr	450,-- €

Bei Belegung einzelner Module dieses Studiengangs wird für jedes belegte Fach eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den zu erlangenden Credit Points. Je Credit Point ist eine Gebühr von 70,-- € zu zahlen.

Für den weiterbildenden Fernstudiengang Umwelt- und Qualitätsmanagement werden folgende Gebühren erhoben:

Einschreibgebühr	990,-- €
Semestergebühr Vollzeit	1390,-- €
Semestergebühr Vollzeit ab dem 6. Semester	250,-- €
Semestergebühr Teilzeit	790,-- €
Semestergebühr Teilzeit ab dem 10. Semester	250,-- €
einmalige Prüfungsgebühr	450,-- €

Bei Belegung einzelner Module dieses Studiengangs wird für jedes belegte Fach eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den zu erlangenden Credit Points. Je Credit Point ist eine Gebühr von 70,-- € zu zahlen.

Für den Weiterbildungsstudiengang Multimedia werden folgende Gebühren erhoben:

Einschreibgebühr	990,-- €
Semestergebühr	
- in Vollzeitform	1090,-- €
- in Teilzeitform	545,-- €
einmalige Prüfungsgebühr	250,-- €

Für den Bildungsurlaub „Multimedia“ ist eine Teilnahmegebühr in Höhe von 250,-- €, für den einwöchigen Bildungsurlaub „Qualitätsmanagement“ ist eine Teilnahmegebühr in Höhe von 250,-- € und für die zweitägigen Weiterbildungsseminare ist eine Teilnahmegebühr in Höhe von je 150,-- € zu zahlen.

Für den Bildungsurlaub und die zweitägigen Weiterbildungsseminare im Bereich „Umwelt- und Qualitätsmanagement“ können ergänzend zu den in §13 genannten Bedingungen auf Antrag die Gebühren für Arbeitslose und für ordentlich eingeschriebene Studierende an einer deutschen Hochschule um bis zu 50 % ermäßigt werden.

Bei bereits erfolgter Zahlung der Teilnahmegebühr und Rücktritt der Teilnehmerin/des Teilnehmers wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 v.H. erhoben.

(6) Am Fachbereich Maschinenbau sind für den weiterbildenden Masterstudiengang Automotive Production folgende Gebühren je Semester zu zahlen:

Einschreibgebühr	750,--€
Semestergebühr	1500,--€
Mastersemestergebühr	750,--€
Prüfungsgebühr	500,--€

Bei einer Teilnahme an der modularen Studienform ist eine Gebühr in Höhe von 600,--€ pro Modul zu zahlen.

(7) Studierenden, die sich nach Beginn eines laufenden Semesters vom Studium abmelden, wird die Studiengebühr nicht zurückerstattet.

Eine Rückerstattung der entrichteten Semesterbeiträge ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Semesterzeiten:

Sommersemester

Fb. Sozialwesen: 01.04. – 30.09.

alle übrigen Fachbereiche: 01.03. – 31.08.

Wintersemester

Fb. Sozialwesen: 01.10. – 31.03.

alle übrigen Fachbereiche: 01.09. – 28./29.02.

§ 2 Gebühren für das Ergänzungsstudium

(1) Für den Masterstudiengang „Technische Unternehmensführung“ des Fachbereichs Versorgungstechnik sind für das erste bis sechste Semester Gebühren in Höhe von

jeweils 1000,-- €

zu zahlen. Bei der Anmeldung zur Masterarbeit vor Beginn des sechsten Semesters ist der auf 6000,-- €

noch offene Betrag zu entrichten.

(2) Von Personen, die nicht in diesem Studiengang eingeschrieben sind, wird für die Teilnahme an Veranstaltungen des Studiengangs (einschließlich Prüfungsteilnahme und Bescheinigung/Zertifikat) eine Gebühr je belegtem Credit von 200,-- €

erhoben. Bei einer Einschreibung in diesen Studiengang innerhalb eines Jahres werden die Teilnahmegebühren auf die Studiengebühren angerechnet.

§ 3 Medienbezugsentgelt für Online-Studiengänge

(1) Für den Bezug von Studienmaterial im Rahmen von Online-Studiengängen ist je belegtem Studienmodul und Semester ein Medienbezugsentgelt in Höhe von 78,-- € zu zahlen.

(2) Gegen Nachweis einer BAföG-Berechtigung vermindert sich das Medienbezugsentgelt gemäß Absatz 1 auf 53,-- € pro Modul/Semester.

§ 4 Studium nach Vollendung des 60. Lebensjahres

Von Studierenden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, wird für jedes Semester in Studiengängen, für die nicht nach §§ 1 und 2 Gebühren erhoben werden, Studiengebühren in Höhe von 800,-- € erhoben.

§ 5 Gebühren für Nachdiplomierungen

Für die Ausstellung einer Diplomurkunde bzw. der nachträglichen Verleihung eines Diplomgrades ist eine Gebühr in Höhe von 100,-- € zu zahlen.

§ 6 Gasthörerinnen/Gasthörer

Für Gasthörerinnen und Gasthörer wird je Semester eine Studiengebühr in Höhe von

50,- € bei einer Belegung bis vier Semesterwochenstunden und

100,- € bei einer Belegung von mehr als vier Semesterwochenstunden

erhoben. Satz 1 gilt nicht für Gasthörerinnen und Gasthörer, die Studierende einer anderen niedersächsischen Hochschule in staatlicher Verantwortung sind.

§ 7 Gebühren für Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Rahmen der „Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und –bewerber (DSH)“

(1) Die Gebühr für den Semesterkurs (Mittelstufe) zur Vorbereitung auf die Deutsche Sprachprüfung (DSH) beträgt 375,- € pro Kurs/Semester.

(2) Die Gebühr für den dreiwöchigen Vorbereitungskurs auf die Deutsche Sprachprüfung (DSH) mit einem Stundenumfang von 70 Stunden beträgt inkl. Prüfungsgebühren

270,- €

Zusätzlich kann eine Materialkostenpauschale erhoben werden.

(3) Die Gebühr für die DSH-Prüfung ohne Teilnahme an vorbereitenden Kursen

beträgt 50,- €

(4) Für die Teilnahme an dem Online-Test „on-DAF“ wird für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht an der FH Braunschweig/Wolfenbüttel immatrikuliert sind, eine Gebühr in Höhe von

30,- €

erhoben.

§ 8 Veranstaltungen außerhalb des Studiums

Von Personen, die weder Mitglieder noch Angehörige der Hochschule im Sinne von § 16 NHG sind, wird für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb des Studiums wie z.B. Vorbereitungskurse für das Studium ein Entgelt erhoben. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem zusätzlichen Aufwand, der der Hochschule entsteht.

§ 9 Bibliothek, Nutzungsgebühr für Nicht-Mitglieder/Nicht-Angehörige

(1) Für Nicht-Mitglieder/Nicht-Angehörige der Fachhochschule wird eine jährliche Nutzungsgebühr für die Bibliothek in Höhe von 12,- € erhoben. Die Gebühr wird nur für solche Jahre erhoben, in denen Nutzungsfälle vorliegen.

(2) Für Kurznutzerinnen und -nutzer kann alternativ zu Abs. 1 eine Vierteljahresgebühr in Höhe von 5,- €

erhoben werden.

(3) Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind Studierende der TU Braunschweig und der HBK Braunschweig sowie Sozialhilfeempfängerinnen

und –empfänger. Entsprechende Ausweise sind in der Bibliothek vorzulegen.

§ 10 Überlassungs- u. Nutzungsverträge

(1) Die Entgelte für die Überlassung von Hochschuleinrichtungen sind in den „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Überlassung von Einrichtungen der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel – Überlassungsbedingungen –“ geregelt. Die Überlassungsbedingungen sind als Anlage 1 der Gebührenordnung zu führen.

(2) Die Entgelte für die Nutzung von Gegenständen der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel an hochschulfremde Dritte sind in den „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Nutzung von Gegenständen der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel – Nutzungsbedingungen“ geregelt. Die Nutzungsbedingungen sind als Anlage 2 der Gebührenordnung zu führen.

§ 11 Gebühren für die FH-Card

Für die Ersatzbeschaffung der FH-Card wird eine Gebühr in Höhe von 20,- € erhoben.

Für die Wiederbeschaffung des bisherigen Studierendenausweises in Papierform wird eine Gebühr in Höhe von 5,- € erhoben.

§ 12 Verspätete Rückmeldung/Rücknahme der Immatrikulation

(1) Für eine Rückmeldung, die nach dem festgelegten Rückmeldetermin erfolgt, wird eine Gebühr in Höhe von 20,- € erhoben.

(2) Für eine Rücknahme der Immatrikulation oder eine Exmatrikulation innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn wird eine Gebühr in Höhe von 55,-€ erhoben.

§ 13 Gebührenermäßigung

(1) Auf Antrag kann die Leitung der durchführenden Organisationseinheit in den Fällen der §§ 3, 7 und 8 die Gebühren auf Antrag nach Maßgabe der finanziellen Situation der Antragstellerin oder des Antragstellers ermäßigen oder erlassen.

Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen.

(2) Bediensteten der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel können auf Antrag die Studiengebühren gemäß §§ 1 und 2 um maximal 50 v.H. ermäßigt werden. Über den Antrag entscheidet das Dekanat.

§ 14 Zahlungsweise und Fälligkeit

(1) Die Gebühren sind auf das von der Fachhochschule angegebene Konto zu überweisen.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Die Leitung der

durchführenden Organisationseinheit kann einen späteren Fälligkeitstermin festsetzen.

Studierenden in Weiterbildungsstudiengängen, die neben der Semestergebühr eine Einschreibgebühr vorsehen, kann auf Antrag für das erste Semester eine Zahlung in zwei Raten gewährt werden. Mit der Einschreibung ist die Einschreibgebühr zu zahlen. Die Semestergebühr des ersten Semesters ist spätestens zur Mitte des Semesters (Sommersemester bis 15.04. / Wintersemester bis 15.11) zu zahlen.

Eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,-- € ist zusammen mit der Einschreibgebühr zu zahlen.

In allen anderen Fällen ist eine Ratenzahlung ausgeschlossen.

§ 15 Verweis auf die Allgemeine Gebührenordnung

Hinsichtlich in dieser Ordnung nicht genannter Gebührenregelungen, insbesondere für Beglaubigungen, Abschriften etc., wird auf die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Niedersachsen verwiesen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Neufassung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung in der Fassung vom 26.06.2008 außer Kraft.

Anlage 1 der Gebühren- und Entgeltordnung

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Überlassung von Einrichtungen der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

- Überlassungsbedingungen -

I. Vertragsabschluss

(1) Der Überlassungsvertrag bedarf der Schriftform. Entsprechende Formulare hält die Hochschule vor. Nebenabreden bedürfen ebenfalls der Schriftform.

(2) Der Überlassungsvertrag setzt ein Vertragsangebot (Antrag) des Mieters oder Entleihers (Veranstalters) voraus. Dieses soll spätestens fünf Tage vor dem gewünschten Überlassungstermin bei der Hochschule vorliegen und die folgenden Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Veranstalters, bei juristischen Personen auch der verantwortlichen natürlichen Personen,
- b) die Bezeichnung der gewünschten Einrichtungen,
- c) Tag, Uhrzeit und Dauer, während der die Einrichtungen benutzt werden sollen,
- d) den Gegenstand der Veranstaltung nach Thema, Titel, Inhalt oder Zweck,
- e) gegebenenfalls das Programm für die Veranstaltung und die Personen, die dabei mitwirken sollen,
- f) die Angabe, ob von den Teilnehmern der Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben wird und ob zu der Veranstaltung Bundes- oder Landeszuschüsse bewilligt werden (ggf. ist der Nachweis zu erbringen),
- g) die Anzahl der als TeilnehmerInnen eingeladenen, vorgesehenen oder erwarteten Personen,
- h) die Versicherung, dass die Veranstalter diese Bedingungen kennen und sich ihnen unterwerfen,
- i) gegebenenfalls die Versicherung, dass die Veranstaltung der Besteuerung nicht unterliegt oder sie bei der zuständigen Dienststelle zur Besteuerung angemeldet ist.

(3) Die Hochschule ist berechtigt, bis zum Überlassungstermin jederzeit aus wichtigem Grund von dem Überlassungsvertrag zurückzutreten. Der Ersatz von dadurch dem Veranstalter etwa entstehenden Schäden wird ausgeschlossen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn

- a) die Gefahr besteht, dass die Überlassung von Einrichtungen zu Schäden an diesen Einrichtungen führen könnte oder in dem Vertragsangebot Angaben, auf die es für die Entscheidung über den Antrag auf Überlassung von Einrichtungen ankommt, unrichtig sind,

- b) eine Gefahr im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes für Sicherheit und Ordnung besteht,
- c) für die Hochschule ein unvorhergesehenes Eigeninteresse an der überlassenen Einrichtung entsteht. In diesem Fall kann die Hochschule spätestens fünf Werktage vor der Veranstaltung vom Vertrag zurücktreten.

(4) Die Hochschule kann vom Veranstalter verlangen, bei einer evtl. Werbung darauf hinzuweisen, dass es sich bei der vorgesehenen Veranstaltung nicht um eine solche der Hochschule handelt.

II. Entgelt

1. Allgemeine Entgeltregelungen

Als Entgelt für die Überlassung einer Einrichtung schuldet die Veranstalterin/der Veranstalter einen von der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel nach den folgenden Bestimmungen festzusetzenden Betrag. Die in den Nr. 4 angegebenen Entgeltsätze sind der Festsetzung zugrunde zu legen.

2. Besondere Entgeltregelungen

2.1 Für die Benutzung von Einrichtungen durch die verfasste Studentenschaft, ihre Organe und Gliederungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 44 Abs. 3 und 4 NHG sowie durch studentische Vereinigungen, deren Tätigkeit sich auf den Hochschulbereich beschränkt, wird kein Entgelt erhoben. Dies gilt nicht, wenn für den Besuch einzelner Veranstaltungen ein Entgelt erhoben wird. Als Entgelt gilt nicht ein Kostenbeitrag bis zu 2,50 Euro pro Person. Macht die Veranstalterin/der Veranstalter glaubhaft, dass auch ein höherer Kostenbeitrag nicht zur Deckung der angemessenen Kosten der Veranstaltung ausreicht, so ist auch dieser nicht als Entgelt anzusehen; auf Verlangen hat die Veranstalterin/der Veranstalter der Hochschule hierüber einen Nachweis vorzulegen.

2.2 Für Veranstaltungen (Fachtagungen, Seminare), die

- a) im Zusammenhang mit der Aufgabenstellung der Hochschule nach § 2 NHG stehen,
- b) von wissenschaftlichen, künstlerischen oder technisch-wissenschaftlichen Gesellschaften, Vereinigungen oder Hochschulfreundeskreisen getragen werden,
- c) von Mitgliedern und Angehörigen der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel zur Wahrnehmung ihrer

Aufgaben im Rahmen der Selbstverwaltung der Hochschule durchgeführt werden, gilt Nr. 2.1 entsprechend. Tagungsbeiträge (Kongressgebühren) gelten ebenfalls nicht als Entgelt im Sinne von Nr. 2.1.

2.3 Für Veranstaltungen, zu denen Bundes- oder Landeszuschüsse bewilligt oder verbindlich zugesagt worden sind, gilt Nr. 2.1 entsprechend.

2.4 Bei der Überlassung an Einrichtungen, die nach dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung anerkannt sind, sowie an Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, sind lediglich die der Hochschule aus diesem Anlass zusätzlich entstehenden Kosten (für Beleuchtung, Klimaanlage, Heizung, Wasserverbrauch, Reinigung) zu erstatten. Hierfür kann ein Pauschalbetrag erhoben werden. Das gleiche gilt auch für die Durchführung von Lehrgängen der niedersächsischen Sportorganisationen. Sofern die genannten Einrichtungen und Organisationen im Rahmen des § 12 Abs. 6 NHG mit der Hochschule gemeinsame Veranstaltungen durchführen, erfolgt die Überlassung entgeltfrei.

2.5 Die Überlassung von Einrichtungen an öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft (im Sinne des Niedersächsischen Schulgesetzes) im Rahmen des Unterrichts sowie an Behörden, Kirchen und sonstige öffentliche Einrichtungen ist nur dann entgeltfrei, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

2.6 Das Entgelt für die Überlassung von Sporteinrichtungen ist in der Gebührenordnung für den Hochschulsport festgelegt.

3. Entgelthöhe

3.1 Die Höhe des Entgelts für Einrichtungen der Hochschule richtet sich nach der Zugehörigkeit der Veranstaltungen zu den Gruppen A oder B sowie nach den Bestimmungen der Nummer 4.

3.1.1 Zur Gruppe B gehören:

- a) Veranstaltungen von oder zu Gunsten von Organisationen, die vom Finanzamt als gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienend, anerkannt sind,
- b) Veranstaltungen von Behörden,

c) im allgemeinen Interesse liegende Veranstaltungen, die der Wissenschaft, Erziehung, der allgemeinen oder politischen Bildung dienen (z.B. entsprechende Veranstaltungen von Verbänden, Gewerkschaften, Vereinen).

3.1.2 Zur Gruppe A gehören alle anderen Veranstaltungen.

4. Entgeltsätze

4.1 Für alle Veranstaltungen, die zur Gruppe B gehören, sind 50 v.H. der nachfolgenden Sätze zu berechnen.

4.2 Im Übrigen werden für die Überlassung folgender Einrichtungen berechnet:

a) Hörsäle/Räume für Veranstaltungen bis zur Dauer von drei Stunden, einschließlich Zu- und Abgang der BesucherInnen,

aa) außerhalb der Heizperiode (01.05. bis 30.09.) mit mehr als

Plätzen	Euro
400	100
300	75
200	60
100	50
50	30
20	20
1	15

bb) während der Heizperiode (01.10. bis 30.04.) mit mehr als

Plätzen	Euro
400	115
300	90
200	75
100	60
50	40
20	25
1	20

Entsprechend der Ausstattung und dem Bauzustand der Hörsäle/Räume kann ein Nachlass von bis zu 30 v.H. auf die vorstehenden Sätze gewährt werden.

Der Zuschlag für jede weitere angefangene Stunde sowie für die Benutzung an Sonn- und Feiertagen beträgt je 30 v.H. der vorstehenden Sätze.

- b) Räume und Eingangshallen für Ausstellungszwecke je Stand (bis zu 5 m² Stellfläche) pro Tag 10,00 Euro für jeden weiteren angefangenen m² pro Tag 2,00 Euro.
- c) Außenflächen für Ausstellungszwecke 25 v. H. der Sätze nach Buchst. b) sonstige Veranstaltungen je angefangene 500m² pro Tag 10,00 Euro.

4.3 Bei Benutzung der Einrichtungen zur Durchführung nichtöffentlicher Proben oder für sonstige die Veranstaltung vorbereitende Arbeiten (z.B. Dekoration) ermäßigen sich die Sätze nach 4.2 um 50 v. H.

Bei der Überlassung von Gegenständen zum Gebrauch wird für Veranstaltungen bis zur Dauer von drei Stunden ein Entgelt in Höhe von 1 v. H., bei Musikinstrumenten ½ v. H. des Neubeschaffungswertes berechnet, höchstens jedoch 75,00 Euro. Die Überlassung der Gegenstände liegt im Ermessen der Hochschule. Der Zuschlag für jede weitere angefangene Stunde beträgt 30 v. H. der o. a. Sätze.

5. Rücktritt vom Überlassungsvertrag

Bei einem Rücktritt der Hochschule vom Überlassungsvertrag in Fällen des Abschnitt I Nr. 3 Buchst. a) und b) sind die der Hochschule entstandenen Kosten zu erstatten. Ist die Hochschule vom Vertrag in Fällen des Abschnitt I Nr. 3 Buchst. c) zurückgetreten, so erstattet sie der Veranstalterin/dem Veranstalter das gezahlte Entgelt.

III. **Benutzungsbedingungen**

- 1. Bei der Benutzung der Einrichtungen haben die VeranstalterInnen die geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.
- 2. Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit einer Leiterin/eines Leiters stattfinden. Sie/Er ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich.
- 3. Die Leiterin/der Leiter der Veranstaltung ist verpflichtet, sich vor Beginn der Benutzung über den Zustand und die Beschaffenheit der zur Benutzung überlassenen Einrichtung einschließlich der Zugangswege zu unterrichten. Die Hochschule ist vor Beginn der Veranstaltung auf etwaige Mängel schriftlich hinzuweisen.
- 4. Zur reibungslosen Abwicklung von größeren Veranstaltungen können die Gebäude eine halbe Stunde vor Beginn der Veran-

staltung geöffnet werden, wenn von der Veranstalterin/dem Veranstalter das nötige Aufsichts- und Garderobenpersonal gestellt wird.

- 5. Die Einrichtungen sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß benutzt werden. Eingriffe, Veränderungen und Ergänzungen an betriebstechnischen Einrichtungen dürfen nicht vorgenommen werden.
- 6. Durch die Benutzung dürfen Veranstaltungen der Hochschule in keiner Weise gestört werden.
- 7. Dem Hauspersonal und den Beauftragten der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren. Den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten, soweit sie sich auf das Nutzungsverhältnis beziehen.
- 8. Bei nicht unerheblichen Verstößen gegen diese Benutzungsbedingungen oder wenn Umstände eintreten, die eine Gefahr von Schäden für die Hochschule, der/dem Veranstaltenden oder VeranstaltungsteilnehmerInnen darstellen können, kann die Hochschule von der verantwortlichen Leiterin/dem verantwortlichen Leiter verlangen, die Veranstaltung vorzeitig abubrechen. Die überlassenen Einrichtungen sind innerhalb einer halben Stunde zu räumen bzw. zurückzugeben. Die Pflicht zur Entrichtung des geschuldeten Entgelts bleibt bestehen.
- 9. Gehen die Verstöße oder die Gefahr von Einzelpersonen aus, so kann die Hochschule von der verantwortlichen Leiterin/dem verantwortlichen Leiter verlangen, dass die betreffenden Personen von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.
- 10. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Einrichtungen mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt bzw. zurückgegeben sind.
- 11. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Einrichtungen in ordentlichem Zustand zurückzulassen bzw. zurückzugeben.

IV. **Haftung, Schadensersatz, Vertragsstrafe, Kautions, Gerichtsstand**

- 1. Soweit nicht durch den Überlassungsvertrag etwas anderes bestimmt ist, wird eine Haftung des Landes sowie der Hochschule für Schäden irgendwelcher Art, die Perso-

nen, Personengruppen oder Organisationen aus der Benutzung oder der Beschaffenheit von überlassenen Einrichtungen erwachsen, nur begründet, soweit ihr oder ihren Bediensteten ein Verschulden anzulasten ist.

2. Für jeden Schaden an überlassenen Einrichtungen, der durch schuldhaftes Handeln der Veranstaltenden, ihres Personals oder von Teilnehmenden an der Veranstaltung herbeigeführt worden ist, haften die Veranstaltenden gegenüber dem Land Niedersachsen und der Hochschule.
3. Die Veranstaltenden sind verpflichtet, das Land, die Hochschule und ihre Bediensteten, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art freizuhalten, die anlässlich der Benutzung überlassener Einrichtungen von Dritten erhoben werden können.
4. Sind juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine oder sonstige Personenmehrheiten Veranstaltende, so haften für Entgelt und Schadensersatz neben ihrem Vermögen auch die UnterzeichnerInnen des Vertrages persönlich und gesamtschuldnerisch gegenüber der Hochschule.
5. Schadensersatz an die Hochschule ist in Geld zu leisten. Eine Frist zur Wiederherstellung des früheren Zustandes wird unbeschadet der Nummer 6 nicht gewährt.
6. Werden Räume nach der Benutzung in verschmutztem Zustand zurückgegeben, kann die Hochschule die Reinigung auf Kosten der Veranstaltenden veranlassen.
7. Die Hochschule verfügt über Standorte in Braunschweig, Salzgitter, Wolfsburg und Wolfenbüttel. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der jeweilige Hochschulstandort.

Anlage 2 der Gebühren- und Entgeltordnung

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Nutzung beweglicher Sachen der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

– Nutzungsbedingungen –

I. Vertragsabschluss

1. Die Einrichtungen der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel haben die Möglichkeit, zurzeit nicht benötigte bewegliche Sachen gegen Entgelt Dritten zur Nutzung zu überlassen. Die Entscheidung, ob bewegliche Sachen Dritten zur Nutzung überlassen werden, liegt im Ermessen der Organisationseinheit. Ein Rechtsanspruch auf Nutzungsüberlassung besteht nicht.
2. Der Nutzungsvertrag bedarf der Schriftform. Entsprechende Formulare hält die Hochschule vor. Nebenabreden bedürfen ebenfalls der Schriftform.
3. Der Nutzungsvertrag setzt ein Vertragsangebot (Antrag) des Nutzers/der Nutzerin voraus. Dieses soll spätestens fünf Tage vor dem gewünschten Überlassungstermin bei der Hochschule vorliegen und die folgenden Angaben enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Nutzers/der Nutzerin bei juristischen Personen auch der verantwortlichen natürlichen Personen,
 - b) die Bezeichnung der gewünschten beweglichen Sachen,
 - c) Zeitraum der Nutzung,
 - d) die Versicherung, dass der Nutzer/die Nutzerin diese Nutzungsbedingungen kennt und sich ihnen unterwirft.
4. Die Hochschule ist berechtigt, jederzeit aus wichtigem Grund von dem Nutzungsvertrag zurückzutreten. Der Ersatz von dadurch dem Nutzer/der Nutzerin entstehenden Schäden wird ausgeschlossen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn
 - a) die Gefahr besteht, dass die Überlassung von beweglichen Sachen zu Schäden an diesen Sachen führen könnte oder in dem Vertragsangebot Angaben, auf die es für die Entscheidung über den Antrag auf Nutzungsüberlassung von beweglichen Sachen ankommt, unrichtig sind,
 - b) eine Gefahr im Sinne des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes besteht,

- c) für die Hochschule ein unvorhergesehenes Eigeninteresse an der zur Nutzung überlassenen beweglichen Sache entsteht.

II. Entgelt

1. Allgemeine Entgeltregelungen

Der Nutzer/die Nutzerin schuldet der Hochschule ein Entgelt, das nach dem in Ziffer 3.1 dargestellten Verfahren errechnet wird.

2. Besondere Entgeltregelungen

- 2.1 Für die Nutzung beweglicher Sachen durch die verfasste Studentenschaft, ihre Organe und Gliederungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 44 Abs. 3 und 4 NHG sowie durch studentische Vereinigungen, deren Tätigkeit sich auf den Hochschulbereich beschränkt, wird kein Entgelt erhoben.
- 2.2 Bei der Nutzung beweglicher Sachen durch Einrichtungen, die nach dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung anerkannt sind, sowie an Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, sind lediglich die der Hochschule aus diesem Anlass zusätzlich entstehenden Kosten zu erstatten. Das gleiche gilt auch für die Durchführung von Lehrgängen der niedersächsischen Sportorganisationen.

3. Entgeltsätze

- 3.1 Das Entgelt für die Nutzung beweglicher Sachen wird nach folgender Formel berechnet:

Anschaffungswert _____
Zzgl. 10 % _____
Nutzungswert _____

Nutzungstage durch die Hochschule pro Jahr _____ mal _____ Jahre Gesamtnutzungsdauer lt. Abschreibungstabelle DFG ergibt _____ Gesamtnutzungstage.

Der Nutzungswert dividiert durch die Gesamtnutzungsdauer ergibt _____ EURO Nutzungsentgelt pro Tag.

Das Mindestnutzungsentgelt pro Nutzungstag beträgt 10,00 EURO.

Über das Nutzungsentgelt hinaus kann die Hinterlegung einer Kautions bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes gefordert werden.

III. Haftung, Schadensersatz, Gerichtsstand

1. Soweit nicht durch den Nutzungsvertrag etwas anderes bestimmt ist, wird eine Haftung des Landes sowie der Hochschule für Schäden irgendwelcher Art, die Personen, Personengruppen oder Organisationen aus der Benutzung oder der Beschaffenheit der überlassenen beweglichen Sachen erwachsen, ausgeschlossen.
2. Für jeden Schaden an zur Nutzung überlassenen beweglichen Sachen, haftet der Nutzer/die Nutzerin gegenüber dem Land Niedersachsen und der Hochschule.
3. Der Nutzer/die Nutzerin ist verpflichtet, das Land, die Hochschule und ihre Bediensteten, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art freizuhalten, die anlässlich der Nutzung überlassener beweglicher Sachen von Dritten erhoben werden können.
4. Sind juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine oder sonstige Personenmehrheiten Nutzer, so haften für Entgelt und Schadensersatz neben ihrem Vermögen auch die UnterzeichnerInnen des Vertrages persönlich und gesamtschuldnerisch gegenüber dem Land Niedersachsen und der Hochschule.
5. Schadensersatz an die Hochschule ist in Geld zu leisten. Eine Frist zur Wiederherstellung des früheren Zustandes wird unbeschadet der Nummer 6 nicht gewährt.
6. Werden bewegliche Sachen nach der Nutzung in verschmutztem Zustand zurückgegeben, kann die Hochschule die Reinigung auf Kosten des Nutzers/der Nutzerin veranlassen.
7. Die Hochschule verfügt über Standorte in Braunschweig, Salzgitter, Wolfsburg und Wolfenbüttel. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der jeweilige Hochschulstandort.